

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Driedorf

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Driedorf vom 28. Januar 2014 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 28. Januar 2014 für die Friedhöfe der Gemeinde Driedorf folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Driedorf vom 28. Januar 2014 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller
 - b) Bei Bestattungen die Angehörigen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben

Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel und Geschwister, Adoptiveltern und -kinder.
 - c) Lebte die verstorbene Person im Zeitpunkt ihres Todes in einem Krankenhaus, einem Heim, einer Sammelunterkunft, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinn, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestimmten Zeit nicht aufzufinden, sind.
 - d) Sind weder Angehörige noch Personen nach Abs. c vorhanden oder in der Lage, Sorgemaßnahmen zu veranlassen, so hat der örtlich zuständige Gemeindevorstand die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.
 - e) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5
Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbewahrungsraumes werden folgende Gebühren erhoben

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Benutzung der Friedhofs + Leichenhalle ohne Trauerfeier | 50,00€ |
| b) | Benutzung der Friedhofs + Leichenhalle mit Trauerfeier | 100,00€ |

§ 6
Bestattungsgebühren, Nutzungsgebühren bis zum Ablauf der Ruhefrist

		EURO
1.	Kindergrab Bestattung Nutzungsrecht	200,00 200,00
2.	Reihengrab Bestattung Nutzungsrecht	650,00 300,00
3.	Wiesengrab Bestattung Nutzungsrecht	650,00 1800,00
4.	Doppelgrab Erstbestattung Nutzungsrecht Zweitbestattung	650,00 1.000,00 800,00
5.	Urneneinzelgrab Bestattung Nutzungsrecht	300,00 300,00
6.	Urnendoppelgrab Bestattung Nutzungsrecht Zweitbestattung	300,00 1.000,00 300,00
7.	Urnwiesengrab Bestattung Nutzungsrecht	300,00 1500,00

8.	Urnennische oder –stele Beisetzung Nutzungsrecht	200,00 500,00
9.	Urnendoppelnische oder –stele Beisetzung Nutzungsrecht Zweitbestattung	200,00 900,00 200,00
10.	Beisetzen von Urnen in Reihen- ; Doppel- und Wiesengräber	200,00
11.	Verlängerung des Nutzungsrechts für a) Doppelgräber auf die Dauer bis zum Ablauf der Ruhefrist über 25 Jahre hinaus für jedes Jahr b) Urnendoppelgräber auf die Dauer bis zum Ablauf der Ruhefrist über 25 Jahre hinaus für jedes Jahr c) Urnendoppelnische auf die Dauer bis zum Ablauf der Ruhefrist über 20 Jahre hinaus für jedes Jahr d) Einzelgräber auf die Dauer bis zum Ablauf der Ruhefrist über 25 Jahre hinaus für jedes Jahr	50,00 30,00 30,00 30,00
12.	Anonyme Beisetzung einer Ascheurne	400,00

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden die Gebühren nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

§ 8 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 28 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Rahmen und Fundamenten,
 - a) bei Reihengräbern 150,00 EURO
 - c) bei Doppelgräbern 300,00 EURO
 - b) bei Wiesengräbern 100,00 EURO
 - d) bei Kindergräbern 80,00 EURO
 - e) bei Urnengräbern 100,00 EURO
 - f) bei Urnendoppelgräbern 130,00 EURO
 - g) bei Urnenwiesengräber 100,00 EURO
 - g) Beseitigung von Ascheurnen aus Urnennischen je Urne 80,00 EURO

Für Grabstätten, die nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung belegt werden, wird die Grabräumungsgebühr mit der Bestattungsgebühr erhoben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Gebührenordnung vom 10.12.2008 außer Kraft.

Die Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt.

35759 Driedorf, 20. Februar 2014

Der Gemeindevorstand

gez. Dirk Hardt
Dirk Hardt
Bürgermeister

(Siegel)